jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1928/8/29 1Ob563/28

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1928

Norm

VersVG §6 C

Rechtssatz

(Zum VersVG 1917) Ein Verschulden im Sinne des§ 32 Abs 2 VersVG 1917 liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Beauftragter vergißt, die Anzeige vom Versicherungsfall zu erstatten, es sei denn, daß auf Grund eines allgemeinen Brauches eine Anzeige von ihm nicht erwartet wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 563/28
  Entscheidungstext OGH 29.08.1928 1 Ob 563/28
  Veröff: SZ 10/212

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1928:RS0081280

Dokumentnummer

JJR_19280829_OGH0002_0010OB00563_2800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at